

Dieselskandal: Die Herstellerhaftung

Ausgangspunkt



Mögliche Anspruchsgrundlagen: Vertragsrecht

- im Normalfall kein (Kauf-)Vertragsverhältnis zwischen VW und Endkunden, diskutiert wird aber ein selbstständiger Garantievertrag und ein Auskunftsvertrag durch EU-Übereinstimmungsbescheinigung (*Artz/Harke*, NJW 2017, 3409 ff.)
 - Kritik: Ausstellung der Bescheinigung gesetzlich durch § 6 EG-FGV vorgeschrieben, andernfalls droht ein Bußgeld; deshalb kann kein Wille des Herstellers angenommen werden, dem Erwerber verschuldensunabhängig oder verschuldensabhängig zu haften
 - auch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte blieb dieser Ansatz bislang unberücksichtigt oder wurde abgelehnt

Mögliche Anspruchsgrundlagen: Quasi-vertragliche Haftung

- Dritthaftung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB und Ansprüche aus der Rechtsfigur der Prospekthaftung werden diskutiert

§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB (Sachwalterhaftung)	Prospekthaftung
<p>§ 311 Abs. 3 BGB: Ein Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.</p>	<ul style="list-style-type: none">→ Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit von Werbeschriften („Prospekten“), ursprünglich entwickelt für Kapitalanlage-Fälle→ Voraussetzung ist u. a., dass dem Käufer keine weiteren Informationsmöglichkeiten neben dem Prospekt zur Verfügung stehen (sog. „Informationsnotstand“)

Mögliche Anspruchsgrundlagen: Deliktsrecht

- Schwerpunkt der Diskussion liegt im Deliktsrecht, hier sind mehrere Ansprüche denkbar
 - § 823 II BGB iVm §§ 6, 27 I EG-FGV
 - § 823 II BGB iVm § 263 I StGB (Betrug)
 - § 826 BGB



Mögliche Anspruchsgrundlagen: Deliktsrecht

I. Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV

§ 823 Abs. 2 BGB	EG-FGV
<p>[Die Verpflichtung zum Schadensersatz] trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.</p>	<p>§ 6 Abs. 1: Für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen.</p> <p>§ 27 Abs. 1: [Neue Fahrzeuge] dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur feilgeboten, veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind.</p>

Mögliche Anspruchsgrundlagen: Deliktsrecht

I. Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV

Probleme des Anspruchs:

- §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB (Schutzgesetz setzt voraus, dass das Gesetz nicht nur den Interessen der Allgemeinheit, sondern zumindest auch den Interessen des Einzelnen (Käufers) zu dienen bestimmt ist; Individualschutz)
- Verstoß gegen die §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV?

Mögliche Anspruchsgrundlagen: Deliktsrecht

II. Anspruch gemäß § 823 II BGB iVm § 263 I StGB (Betrug)

- konkludente Täuschung der Hersteller durch Inverkehrbringen der manipulierten Fahrzeuge?
- Täuschung durch Unterlassen, da Aufklärungspflicht über die Manipulation bestand?
 - Aufklärungspflicht, weil Abgaswerte wertbildender Faktor sind?
 - Aufklärungspflicht wegen Gefahr der Stilllegung des Fahrzeugs?
 - Aufklärungspflicht wegen Nichtnutzbarkeit des Fahrzeugs bei Dieselfahrverbot?
- Beweisproblem: Täuschung muss konkreten Tätern nachgewiesen werden, damit dies dem Unternehmen zugerechnet werden kann

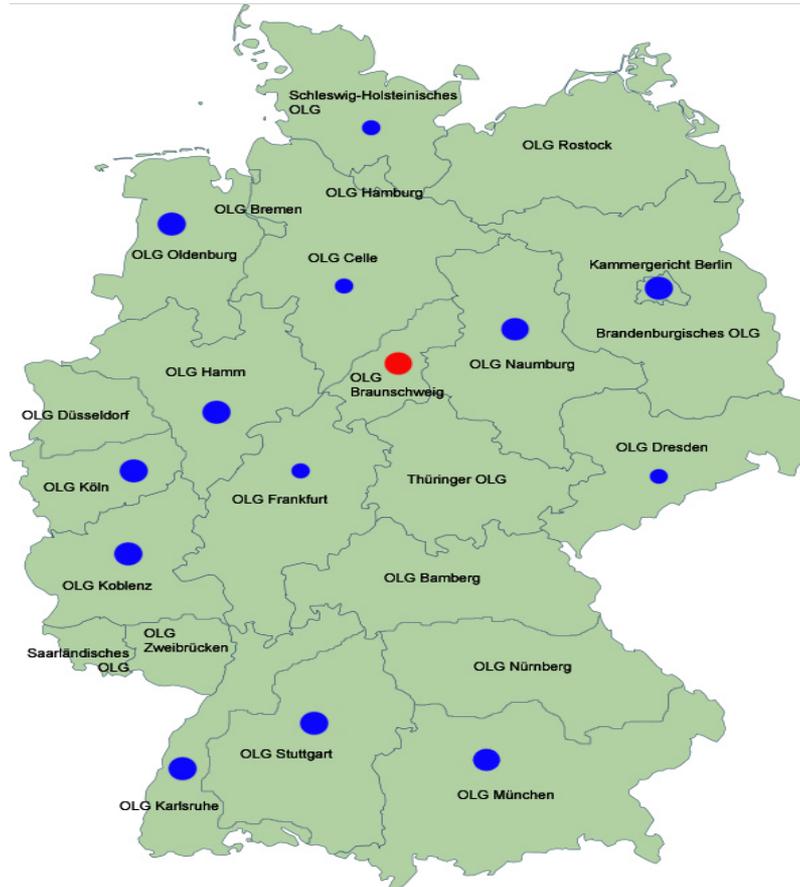
Mögliche Anspruchsgrundlagen: Deliktsrecht

III. Anspruch gemäß § 826 BGB

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- zentrales Element: Sittenwidrigkeit des Herstellerverhalten
- der Beweis, dass konkrete Personen innerhalb des Unternehmens von der Manipulation Kenntnis hatten, ist für Kläger kaum zu führen
- deshalb fordern die Gerichte vielfach die Beklagte auf, nachzuweisen, dass keine Person in höherer Position von der Manipulation Kenntnis hatte
- Schaden ist der täuschungsbedingte Abschluss des Vertrags mit dem Händler

Bisherige oberlandesgerichtliche Rechtsprechung



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

